

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (APO-BBaAV)

Vom 25. Juni 2019

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, beschließt der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen diese Prüfungsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Ziel des Studiums</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Studium</p> <p>§ 3 Zugang zum Studium § 4 Dauer und Gliederung § 5 Fachtheoretisches und berufspraktisches Studium</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Prüfungsorganisation</p> <p>§ 6 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses § 7 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden § 8 Prüfer und Beisitzer</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Prüfungen</p> <p>§ 9 Bachelorprüfung § 10 Modulprüfungen § 11 Zulassungsvoraussetzungen § 12 Klausuren § 13 Mündliche Modulprüfungen § 14 Alternative Modulprüfungen § 15 Bachelorarbeit und Verteidigung § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten § 17 Bildung der Gesamtnote § 18 Bestehen und Nichtbestehen § 19 Wiederholung von Prüfungen § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Verfahrensregelungen und Zeugnisse</p> <p>§ 21 Prüfungserleichterungen § 22 Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung</p>	<p>§ 23 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren § 24 Mängel im Prüfungsverfahren § 25 Prüfungsdokumentation § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement § 27 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Ordnung regelt die Prüfung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Studiengang) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ziel des Studiums</p> <p>Ziel des Studiums ist die Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Studium</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Zugang zum Studium</p> <p>(1) Zum Studiengang können zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarifbeschäftigte mit allgemeiner Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder beruflich qualifizierte Tarifbeschäftigte ohne allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife gemäß § 17 Absatz 3 – 5 SächsHSFG oder 2. Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 7 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder mindestens der Entgeltgruppe 8 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). <p>Die unter Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Tarifbeschäftigten müssen darüber hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Beschäftigungsverhältnis in einer Behörde des Freistaates Sachsen, in einer sächsischen Kommune oder in einer sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates
--	--

- tes Sachsen stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen und
2. über eine dreijährige, im Bereich der Rechtsanwendung erworbene berufspraktische Erfahrung in einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in mindestens der Entgeltgruppe 6 (TVöD oder TV-L) verfügen und
 3. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums vorlegen.

Sind die vorhandenen Studienplätze noch nicht vollständig mit Bewerbern besetzt, können auch Bewerber ohne Empfehlungsschreiben zugelassen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 nicht vollständig erfüllen, aufgrund einer Eignungsprüfung zum Studiengang zugelassen werden.

(2) Das Ausschreibungs-, Bewerbungs-, Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren ist in einer Zulassungsordnung zum Studiengang festzulegen.

§ 4 Dauer und Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit umfasst mindestens 36 Monate. Der Studiengang beginnt jährlich im August. Er gliedert sich in sechs modularisierte Semester.

(2) Die Semester sind als berufsbegleitendes fachtheoretisches Studium an der HSF Meißen und als berufsintegrierte praktische Studienzeiten in der Regel bei den Arbeitgebern der Studenten ausgestaltet.

(3) Im Studiengang sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, davon 120 im berufsbegleitenden fachtheoretischen und 60 im berufsintegrierten praktischen Studium zu erbringen.

(4) Inhalt, Umfang und zeitlicher Ablauf des Studiums, insbesondere der Module und Modulprüfungen sind in einer Studienordnung festzulegen. Diese benennt ferner die geeigneten Ausbildungsstellen für die berufsintegrierten praktischen Studienzeiten.

§ 5 Fachtheoretisches und berufspraktisches Studium

(1) Der inhaltliche Schwerpunkt im Studiengang liegt in der Rechtswissenschaft.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen entsprechend der Anlage 1 vermittelt. Module sind zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene, inhaltlich und methodisch zusammenhängende Lerneinheiten. Sie werden durch Lernziele definiert, die als Handlungskompetenzen in einem Modulhandbuch zum Studiengang zu beschreiben sind. Module schließen spätestens nach drei Semestern mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Für bestandene Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Sofern in bestimmten Modulen verschiedene Schwerpunkte zur Wahl angeboten werden (Wahlpflichtmodul), wählt der Student einen Schwerpunkt aus. Regelungen zu den Schwerpunkten der Wahlpflichtmodule sowie zu den Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen sind in der Studienordnung zu treffen.

(4) Neben den Arbeitgebern der Studenten können auch andere staatliche und kommunale Behörden im Freistaat Sachsen, die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen, der sächsischen Kommunen und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Ausbildungsstellen sein. Ausbildungsstellen können ferner vergleichbare Einrichtungen des Bundes, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland und anderer in der Regel europäischer Staaten sein.

(5) Der HSF Meißen obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit das berufsintegrierte praktische Studium nicht beim Arbeitgeber der Studenten erfolgen kann, weist die HSF Meißen die Studenten anderen Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordinierung der berufspraktischen Module soll im engen Zusammenwirken zwischen HSF Meißen, Arbeitgebern, Ausbildungsstellen und Studenten erfolgen.

(6) Die Arbeitgeber der Studenten oder die anderen Ausbildungsstellen teilen jedem Studenten einen Praxisbetreuer zu, wobei ein Praxisbetreuer für mehrere Studenten verantwortlich sein kann. Als Praxisbetreuer dürfen nur Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

Abschnitt 3 Prüfungsorganisation

§ 6 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) Für die mit dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen ein Prüfungsausschuss berufen und eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Fachhochschullehrer des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung als Vorsitzender,
2. drei Fachhochschullehrer der HSF Meißen,
3. zwei Vertreter der kommunalen Verwaltungspraxis und
4. ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, sofern dieser vom Staatsministerium gegenüber der HSF Meißen vor der Berufung nach Absatz 4 benannt wird.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende wird von einem Mitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen eine mindestens dem Studienziel entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Rektor beruft für den Prüfungsausschuss die Mitglieder, deren Stellvertreter und den Vertreter des Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren.

(5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und Stellvertreter ihre Tätigkeiten im Prüfungsausschuss bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter aus. Die erneute Berufung ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Tritt ein Mitglied eines Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Ablauf seiner Amtszeit im

Prüfungsausschuss verbleiben. Muss wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen werden, wird das neue Mitglied oder der neue Stellvertreter nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses berufen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können als Beobachter an allen Prüfungen teilnehmen. Als Beobachter an Klausuren darf nicht teilnehmen, wer als Prüfer von Klausuren in dem jeweiligen Semester bestellt ist.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassung von Bewerbern zum Studium,
2. die Bestellung und Aufhebung der Bestellung der Prüfer und Beisitzer einschließlich der Betreuer und Prüfer der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung (§ 8 Absatz 2),
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten,
4. die Entscheidung über die Art der im jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistung (§ 10 Absatz 2 und § 19 Absatz 4),
5. die Zulassung von Hilfsmitteln in Modulprüfungen,
6. die Zulassung von Klausuren (§ 12 Absatz 2),
7. die Zulassung von Vorträgen, die Bestimmung der Vortragsdauer und der Vorbereitungszeit auf den Vortrag in mündlichen Modulprüfungen (§ 13 Absatz 5),
8. die Zulassung der Themen für die Bachelorarbeit (§ 15 Absatz 1 Satz 1),
9. die Entscheidung über Anträge von Studenten
 - a) auf Prüfungserleichterungen und Prüfungsverlängerungen (§ 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 6),
 - b) zum Fernbleiben oder zum Rücktritt von einer Prüfung (§ 22 Absatz 2),
 - c) auf Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten (§ 20 Absatz 6),
10. die Bestimmung der Nachprüfungen (§ 22 Absatz 4),
11. die Entscheidung über Sanktionen bei unlauterem Verhalten von Studenten im Prüfungsverfahren (§ 23 Absatz 1 bis 3 und 5) und
12. die Heilung von Mängeln im Prüfungsverfahren (§ 24 Absatz 2).

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Durchführung der Bachelorprüfung. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Einteilung der Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Modulprüfungen und Prüfungskommissionen,
2. die schriftliche Bekanntgabe der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 18 Absatz 6 Satz 1),

3. die schriftliche Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Modulprüfung oder der Bachelorprüfung (§ 18 Absatz 4 und 6 Satz 1) und
4. die schriftliche Bekanntgabe der Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 20).

Der Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a und b, Nummer 11 und 12 genannten Aufgaben allein treffen. Der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Prüfungsausschussvorsitzende berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die HSF Meißen offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Studien- und Zulassungsordnung.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer bewerten Prüfungsleistungen, Beisitzer beraten diese bei ihrer Entscheidungsfindung.

(2) Die Prüfer und Beisitzer werden für einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitraum bestellt. Die Prüfer für die Bachelorarbeit werden mit der Zulassung des Themas bestellt. Die Bestellung kann jederzeit aufgehoben werden.

(3) Zu Prüfern und Beisitzern können bestellt werden:

1. Fachhochschullehrer und Lehrbeauftragte der HSF Meißen,
2. sonstige Hochschullehrer und
3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(4) Prüfer von Klausuren, Seminarleistungen und Hausarbeiten sollen Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragte der HSF Meißen im prüfungsrelevanten Modul sein. Satz 1 gilt für den Erstprüfer von Klausuren als Wiederholungsprüfungen entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen soll ein Prüfer Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragter der HSF Meißen sein. Zu Prüfern von Projektleistungen können alle Personen nach Absatz 3 bestellt werden. Ein Prüfer für die Bachelorarbeit soll Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragter der HSF Meißen sein.

(5) Prüfer und Beisitzer sollen eine mindestens dem Ziel der Ausbildung entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der aus zwingenden Gründen kurzfristige Wechsel eines Prüfers vor Beginn einer mündlichen Prüfung oder im Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen ist zulässig.

Abschnitt 4 Prüfungen

§ 9 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen Modulprüfungen des Studienganges sowie der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab.

(2) Modulprüfungen sind als Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungen zu erbringen. Mindestens drei Module sind mit einer Klausur abzuschließen, davon muss mindestens eine Klausur einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form einer juristischen Fallbearbeitung aufweisen. Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung und ein weiteres Modul mit einer Seminarleistung oder Hausarbeit abschließen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung ist vor Beginn des Moduls zu bestimmen.

(3) An jedem Prüfungstag soll nur eine Modulprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Studenten sind innerhalb der ersten acht Studienwochen im jeweiligen Semester oder Studienabschnitt von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in geeigneter Form über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung sowie die Termine für die Modulprüfungen, für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, für die Abgabe der Bachelorarbeit und für die Verteidigung zu informieren.

(5) Modulprüfungen sind nicht öffentlich, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zuzulassen, wer seinen Prüfungsanspruch gemäß § 24 noch nicht verwirkt hat.

(2) Die HSF Meißen bestimmt in der Studienordnung die für die Zulassung zur Bachelorarbeit mindestens zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sowie den Zeitpunkt der Zulassung.

(3) Zur Verteidigung der Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(4) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses stellt die Zulassung zu den Modulprüfungen, zur Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie zu den Wiederholungsprüfungen fest.

§ 12 Klausuren

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche oder elektronische Arbeit, in der ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeitet werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 300 Minuten. § 21 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) Klausuren dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nicht mehr als zwei selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. In den Klausuren können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind nicht zulässig.

(4) Bei elektronisch zu erstellenden Arbeiten ist eine nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Zulassung von Hilfsmitteln und die mit der Vergabe einer Kennziffer nach Absatz 5 Satz 3 bezweckte Pseudonymisierung durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten. Notwendige Datenformate und Speicherbereiche zur Abgabe der Prüfungsleistung sind in der jeweiligen Aufgabe anzugeben.

(5) Aufsichtsführende werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bestimmt. Zur Aufsicht in Klausuren darf nicht eingesetzt werden, wer als Prüfer von Klausuren im jeweiligen Semester bestellt ist. Die Studenten haben ihre Klausuren anstelle des Namens mit einer zuvor von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vergebenen Kennziffer zu versehen. Die den Kennziffern zugehörigen Namen der Studenten dürfen vor Abschluss der Bewertung der Klausur nicht bekanntgegeben werden.

(6) Für nicht oder nicht rechtzeitig am Ende der Bearbeitungszeit abgegebene Klausuren wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(7) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten. Klausuren als Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Dem Zweitprüfer ist die Bewertung der Klausur durch den Erstprüfer, einschließlich der Begründung, bekannt. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die beiden Prüfer sich nicht einigen oder auf drei Notenpunkte annähern können, ein dritter Prüfer die Note im Rahmen der Bewertung dieser beiden Prüfer fest; Satz 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mit mündlichen Prüfungen werden fachtheoretische Module abgeschlossen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Den Studenten soll eine Liste mit den bestellten Prüfern und Beisitzern einschließlich der Vertreter zwei Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form mitgeteilt werden.

(3) Mündliche Modulprüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfungen durchgeführt werden. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studenten teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen beträgt für jeden Studenten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die gesamte Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Studenten.

(5) Die mündliche Modulprüfung kann mit einem Vortrag der Studenten beginnen. Der Vortrag soll zehn Minuten nicht

überschreiten. Die Vorbereitungszeit auf den Vortrag beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(6) Beim Einsatz von Vorträgen bestimmen die Prüfer die Themen.

(7) Die Prüfer einigen sich auf eine Bewertung der mündlichen Modulprüfung.

(8) Die Bewertung ist den Studenten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung einzeln bekannt zu geben. Sie ist zu begründen, wenn die Studenten Einwendungen gegen die Bewertung vortragen.

(9) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Einwendungen der Studenten sind in einem Protokoll festzuhalten.

(10) Studenten, die sich nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen, sowie Vertreter der Arbeitgeber der Studenten können mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmer und Prüfer als Zuhörer an der Prüfung mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, ist er auszuschließen.

§ 14

Alternative Modulprüfungen

(1) Alternative Modulprüfungen sind

1. Projektleistungen,
2. Seminarleistungen,
3. Hausarbeiten,
4. Rollenspiele und
5. Praxisberichte.

(2) Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. Themenvorschläge für eine Projektarbeit oder Anträge auf Zuteilung eines Themas sind von den Studenten beim Modulbeauftragten einzureichen. Der Modulbeauftragte entscheidet über die Zulassung der Themen oder teilt ein Thema zu. Die Ergebnisse einer Projektarbeit sind dem Prüfer im Rahmen einer mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Präsentation vorzustellen.

(3) Eine Seminarleistung umfasst eine schriftliche Seminararbeit sowie die Darstellung der Arbeitsergebnisse in einem mindestens 15- und höchstens 30-minütigen mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(4) In einer Hausarbeit wird eine auf die Modulinhalt bezogene Aufgabe bearbeitet. Diese schriftliche Darstellung umfasst auch den Nachweis der Auswertung einschlägiger Quellen.

(5) In einem Rollenspiel wird ein Konflikt zwischen Personen oder eine Beratungssituation simuliert. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit auf das Rollenspiel beträgt bis zu 30 Minuten.

(6) Im Praxisbericht stellen die Studenten schriftlich Inhalt, Ablauf und Ergebnisse ihres berufspraktischen Studiums dar. Der Praxisbericht des Studenten sowie dessen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz werden vom Praxisbetreuer getrennt bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl der fünf Einzelbewertungen.

(7) Die Themen für Seminararbeiten, Hausarbeiten und Rollenspiele werden von den Prüfern gestellt.

(8) Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sind unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten gilt § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(9) Die Bearbeitung der Themen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach den Absätzen 2 und 5 kann einzeln oder in einer Gruppe erfolgen. § 13 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für Projektarbeiten und Rollenspiele findet § 15 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Anwendung. Satz 3 gilt nicht im Falle einer Gruppenbewertung nach Absatz 10 Satz 2.

(10) Schriftliche, mündliche und praktische Teile alternativer Modulprüfungen werden von mindestens einem Prüfer bewertet. Sofern Themen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach den Absätzen 2 und 5 in einer Gruppe bearbeitet wurden, kann eine Gruppenbewertung erfolgen. § 12 Absatz 7 Satz 6, § 13 Absatz 8 bis 10 und § 16 Absatz 3 gelten entsprechend.

(11) Für nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte alternative Modulprüfungen wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 15

Bachelorarbeit und Verteidigung

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen ist. Sie ist mündlich zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei postalischer Übersendung der Bachelorarbeit ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. § 14 Absatz 11 gilt entsprechend.

(3) Das zugelassene Thema der Bachelorarbeit kann einzeln oder in einer Gruppe von nicht mehr als drei Studenten bearbeitet werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein.

(4) Mit der Bachelorarbeit haben die Studenten eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass die Bachelorarbeit selbständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist. Für die Bachelorarbeit ist die Note „ungenügend“ zu erteilen, wenn die Studenten eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Zur Überprüfung der eidesstattlichen Versicherung kann eine geeignete Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll drei Monate nicht überschreiten. § 12 Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Die Verteidigung der Bachelorarbeit besteht aus einem in der Regel zehnminütigen Vortrag und einer anschließenden 20-minütigen Disputation. Sie wird in der Regel von den Prüfern, die die Bachelorarbeit benotet haben, durchgeführt und bewertet. Ein weiterer Beisitzer kann hinzuge-

zogen werden. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Die Bekanntgabe der Bewertung der Verteidigungsleistung ist nicht öffentlich. Für die Verteidigung gilt § 13 Absatz 3, 4 Satz 2, Absatz 7 bis 9 und 10 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Jede Prüfungsleistung ist mit einer vollen Punktzahl von 0 bis 15 Notenpunkten zu bewerten. Dies gilt auch für getrennt zu bewertende Aufgabenteile einer Klausur nach § 12 Absatz 2 Satz 1. Abweichend von Satz 1 wird das Prüfungsergebnis der Module des berufspraktischen Studiums nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 Satz 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Die ermittelten Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind dabei wie folgt einer Note zuzuordnen:

Notenpunkte (Bewertung)	Noten (Benotung)	
14,80 – 15,00	1,0	sehr gut
14,60 – 14,79	1,1	
14,40 – 14,59	1,2	
14,20 – 14,39	1,3	
14,00 – 14,19	1,4	
13,70 – 13,99	1,5	gut
13,40 – 13,69	1,6	
13,10 – 13,39	1,7	
12,80 – 13,09	1,8	
12,50 – 12,79	1,9	
12,20 – 12,49	2,0	
11,90 – 12,19	2,1	
11,60 – 11,89	2,2	
11,30 – 11,59	2,3	
11,00 – 11,29	2,4	
10,70 – 10,99	2,5	befriedigend
10,40 – 10,69	2,6	
10,10 – 10,39	2,7	
9,80 – 10,09	2,8	
9,50 – 9,79	2,9	
9,20 – 9,49	3,0	
8,90 – 9,19	3,1	
8,60 – 8,89	3,2	
8,30 – 8,59	3,3	
8,00 – 8,29	3,4	
7,50 – 7,99	3,5	ausreichend
7,00 – 7,49	3,6	
6,50 – 6,99	3,7	
6,00 – 6,49	3,8	
5,50 – 5,99	3,9	
5,00 – 5,49	4,0	
2,00 – 4,99	5,0	mangelhaft
0 – 1,99	6,0	ungenügend

(3) Die Notenpunkte für die Bachelorarbeit und ihre Verteidigung werden im Verhältnis drei Viertel zu einem Viertel gewichtet.

(4) Das Ergebnis bestandener Modulprüfungen und der bestandenen Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung ist hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden die Notenpunkte der studienbegleitenden Modulprüfungen mit der Anzahl der für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Leistungspunkte multipliziert. Die nicht mit Notenpunkten bewerteten Modulprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote ein. Die für die Module zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte und deren Gewichtung ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 gewichteten Notenpunkte wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren, die für die mit Notenpunkten bewerteten Modulprüfungen nach der Anlage festgelegt sind, geteilt. Das ermittelte Ergebnis ergibt die Endpunktzahl, die nach § 16 Absatz 2 einer Note zugeordnet wird. Diese Note entspricht der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(3) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Grad ergänzt. ECTS-Grade werden den Studenten, die die Bachelorprüfung bestanden haben, wie folgt zugeordnet:

1. A (die besten 10 Prozent),
2. B (die nächsten 25 Prozent),
3. C (die nächsten 30 Prozent),
4. D (die nächsten 25 Prozent) und
5. E (die letzten 10 Prozent).

Grundlage für die Berechnung des ECTS-Grades ist die erreichte Endpunktzahl. ECTS-Grade beziehen sich jeweils auf die drei letzten Absolventenjahrgänge. Sie werden erstmals nach dem dritten Studiendurchgang vergeben.

(4) Für jeden Studenten eines Absolventenjahrganges, der die Bachelorprüfung bestanden hat, wird eine Platznummer ermittelt. Die Platznummer bezieht sich auf die erreichte Endpunktzahl. Zusätzlich wird der arithmetische Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrganges angegeben.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung im fachtheoretischen Studium ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei den Modulen im berufspraktischen Studium muss die im Praxiszeugnis ausgewiesene Note mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen.

(2) Die Bachelorarbeit und die Verteidigung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und die Verteidigung bestanden wurden.

(4) Studenten, die eine Modulprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden haben, wird das Ergebnis schriftlich bekanntgegeben. Außerdem wird mitgeteilt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle nach § 19 vorgesehenen Wiederholungsprüfungen bestanden wurden oder ein Ausschluss von der wei-

teren Teilnahme an der Bachelorprüfung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 vorliegt.

(6) Das Ergebnis der Bachelorprüfung wird dem Studenten schriftlich bekanntgegeben. Auf Antrag wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, die erreichten Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Student sein Bachelorstudium nicht abschließt.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 einmal wiederholt werden. Bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der Verteidigung dürfen ein weiteres Mal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer nicht bestandenen Modulprüfung wird durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Wird die Frist versäumt, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich in der für die jeweilige Modulprüfung vorgeschriebenen Prüfungsart zu erbringen.

(5) Ist die Bachelorarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden, sind die Bachelorarbeit und die Verteidigung zu wiederholen.

(6) Die Zulassung eines neuen Themas für die Bachelorarbeit ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird die Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

(7) Die Studiendauer verlängert sich auf Grund von Wiederholungsprüfungen nicht. Der Wiederholungsanspruch bleibt bis zwei Jahre nach Ablauf der Studiendauer erhalten.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten

(1) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen oder außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen sowie in der beruflichen Praxis zurückgelegt oder erworben wurden, sind anzurechnen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertig sind Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen des jeweili-

gen Studienganges dem Studiengang an der HSF Meißen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen zurückgelegt oder erworben wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Absolvierte Ausbildungszeiten und berufspraktische Zeiten sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und sonstige durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte ersetzen.

(5) Die Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.

(6) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studenten für Module im ersten Semester innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Beginn und für alle weiteren Module bis einen Monat vor Beginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anrechnungsanspruchs. Aus den Unterlagen müssen die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten ECTS-Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bestätigungen müssen von den Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Im Einzelfall können auch Unterlagen zum Nachweis der im außerhochschulischen Bereich erworbenen Kompetenzen verlangt werden.

Abschnitt 5

Verfahrensregelungen und Zeugnisse

§ 21

Prüfungserleichterungen

(1) Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Studenten im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind bei den Modulprüfungen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Studenten, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können bei den Modulprüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Prüfungserleichterungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungserleichterung erst zu ei-

nem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 22

Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung

(1) Bleibt ein Student einer Modulprüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von ihr oder einem Teil zurück, wird die Prüfung oder der betreffende Teil mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Student auf Grund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann. Der Student hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält und in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Krankheit eines Studenten steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Hat sich ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Modulprüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Modulprüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Für Studenten, die mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einer Modulprüfung oder Teilen derselben ferngeblieben oder davon zurückgetreten sind, wird eine Nachprüfung bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Modulprüfung werden bei der Nachprüfung angerechnet. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung nach § 13 ist in vollem Umfang nachzuholen. Dies gilt entsprechend für Präsentationen im Rahmen von Projektleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 4, für mündliche Vorträge und Diskussionen im Rahmen einer Seminarleistung nach § 14 Absatz 3 und für Rollenspiele nach § 14 Absatz 5.

(5) Erscheinen Studenten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verspätet zur Modulprüfung, verlängert sich die Bearbeitungszeit für sie auf Antrag um die versäumte Zeit. Der Nachweis über die Gründe der Verspätung ist im Anschluss an die Prüfung unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird für die entsprechende Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt.

(6) Die Bearbeitungszeit für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie die Bachelorarbeit verlängert sich auf Antrag um Zeiten, in denen der Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist. Überschreitet die Verlängerung der Bearbeitungszeit einen Zeitraum von sechs Monaten, erhält der Student ein neues Thema zur Bearbeitung. Der Nachweis über die Gründe der Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Erkrankung enthält. Absatz 2 Satz 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 23

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es ein Student, das Ergebnis seiner Modulprüfung, Bachelorarbeit oder deren Verteidigung durch

1. Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
2. unzulässige Hilfe Dritter oder
3. Einwirkung auf den Prüfungsausschuss oder auf von diesem mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragten Personen zu beeinflussen, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

In besonders schweren Fällen können Studenten von der weiteren Teilnahme an der Bachelorprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor oder nach Beginn einer Klausur, mündlichen Modulprüfung, Präsentation einer Projektarbeit, Darstellung der Ergebnisse einer Seminarleistung oder eines Rollenspiels steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gleich, sofern der Student nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Prüfer, Beisitzer und Aufsichtführende sind befugt, den Arbeitsplatz des Studenten unmittelbar vor und während einer Prüfung nach Satz 1 auch ohne konkreten Verdacht auf nicht zugelassene Hilfsmittel zu kontrollieren. Dazu können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Kontrolle von Studenten während einer Prüfung nach Satz 1 mittels Sichtkontrolle und Scangeräten ist zulässig. Besteht der Verdacht einer Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel, sind Prüfer, Beisitzer und Aufsichtführende befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Studenten bis zum Abschluss einer Prüfung nach Satz 1, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Student eine Kontrolle oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 6 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Stört ein Student den ordnungsgemäßen Verlauf einer Modulprüfung, die Verteidigung einer Bachelorarbeit oder als Gruppenmitglied die Erstellung einer Gruppenbachelorarbeit, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In Eilfällen kann ein Prüfer, Beisitzer oder Aufsichtführender den Ausschluss nach Satz 1 und seine sofortige Vollziehung anordnen.

(4) Vor Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Student anzuhören. Bis zur Entscheidung setzt der Student die Modulprüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Modulprüfung unerlässlich ist.

(5) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorlag, ist eine bestandene Modulprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden zu erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Zeugnisses mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen angeordnet werden, dass von einem bestimmten Studenten oder von allen Studenten die Modulprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mit einem Mangel behafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Modulprüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Prüfungsdokumentation

(1) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses dokumentiert die Modulprüfungen. Diese Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Prüfungsdokumentation umfasst:

1. die Fristen für die Anfertigung von Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie der Bachelorarbeit,
2. die Namen der Prüfer und Beisitzer, die an der Bewertung der Prüfungsleistung mitgewirkt haben,
3. die in der Modulprüfung erreichten Notenpunkte und Noten,
4. die Endpunktzahl und die Gesamtnote,
5. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und
6. Unregelmäßigkeiten in der Modulprüfung.

§ 26

Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student innerhalb eines Monats nach Beendigung des Studiums ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis bezeichnet den abgeschlossenen Studiengang und weist neben der Gesamtnote die Notenpunkte und Noten der Modulprüfungen sowie die erreichten ECTS- Leistungspunkte aus. Angerechnete Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, die nicht an der HSF Meißen erbracht wurden, werden mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen. Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Angerechnete Leistungen, die außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen oder in der beruflichen Praxis erbracht wurden, werden ohne Note mit dem Vermerk „als

Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen. Das Zeugnis enthält außerdem die in der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung erzielten Notenpunkte und Noten sowie die Themen der Projektarbeit und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis weist den erreichten ECTS-Grad, die im jeweiligen Absolventenjahrgang ermittelte Platznummer und den arithmetischen Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrganges aus.

(3) Mit dem Zeugnis werden eine Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades und ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zum Profil des Studienganges enthalten sind, ausgehändigt.

(4) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die Gesamtnote der Bachelorprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 27

Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jeden Studenten wird bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte enthält insbesondere

1. alle Bescheide im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung,
2. Mehrfertigungen des Zeugnisses, der Bachelorurkunde und des Diploma Supplements,
3. Bescheinigungen über das Nichtbestehen,
4. die schriftlichen und elektronischen Prüfungsleistungen sowie
5. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Die in Satz 2 Nummer 4 und 5 bezeichneten Prüfungsunterlagen können auch als elektronische Akte geführt werden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der ausgestellten Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements sowie für Prüfungsbescheide zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung 50 Jahre. Alle übrigen Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studenten können innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Bachelorprüfung ihre Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meißen, den 25. Juni 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor

Anlage: Prüfungsplan

Anlage

(zu § 5 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 3)

Modulübersicht für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Modultitel	fachtheo- retisches Modul	berufs- prakti- sches Modul	Modulbewertung bestanden		Prüfungs- semester	ECTS- Lei- stungs- punkte	Gewich- tungsfa- ktor
			mit Note	ohne Note			
Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts	X		X		1.	5	5
Privatrecht	X		X		1.	5	5
Betriebs- und Volkswirtschafts- lehre	X		X		1.	4	4
Rechtsgrundlagen des Verwal- tungshandelns	X		X		2.	8	8
Sozialwissenschaftliche Grund- lagen	X		X		1.	4	4
Kommunale Selbstverwaltung	X		X		2.	5	5
Leistungsverwaltung	X		X		2.	4	4
IT-gestützte Verwaltungsorga- nisation	X		X		2.	5	5
Eingriffs- und/oder Leistungs- verwaltung		X		X	2.	18	0
Öffentliche Finanzwirtschaft	X		X		4.	5	5
Personalmanagement	X		X		4.	5	5
Projektarbeit	X		X		3.	5	5
Europarecht, Zuwendungsrecht, Datenschutz und Informations- sicherheit	X		X		3.	5	5
Öffentliche Wirtschaft	X		X		3.	5	5
Querschnittsverwaltung I (Haus- halt, Personal, Informationstech- nologie)		X		X	3.	17	0
Rechnungswesen	X		X		4.	6	6
Beschaffung und Liegenschafts- verwaltung	X		X		4.	6	6
Kooperative Verwaltung	X		X		5.	5	5
Querschnittsverwaltung II (Haushalt, Organisation, Per- sonal, Informationstechnologie) oder Öffentliche Betriebe		X		X	4.	13	0
Besonderer Schutzauftrag des Staates oder besondere Hand- lungsfelder der Kommunen	X		X		5.	5	5
Betriebswirtschaftslehre öffentli- cher Unternehmen	X		X		5.	5	5
verwaltungsrelevante Manage- mentkonzepte	X		X		5.	5	5
Bau- und Umweltrecht	X		X		6.	8	8
Projekt-/Planungsmanage- ment und/oder öffentliche Betriebe		X		X	5.	12	0
Organisation und Steuerung	X		X		6.	5	5
Bachelorarbeit und Verteidigung	X		X		6.	10	20
Summe						180	130